



**MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 26.04.2024

AZ: 10/131/7/2023

Betreff: Seevilla Köll OG, Hauptplatz 7, 9500 Villach und KV & K Immobilienverwertung GmbH, Hauptplatz 7, 9500 Villach – Sanierung, Umbau und Verwendungsänderung (touristische Vermietung, Errichtung 1 Appartement, 3 Suiten und Seeküche im Untergeschoss) des Objektes „Klagenfurter Straße 62“ sowie Errichtung 2 Einfahrtstore und Stellplätze, Errichtung Pelletsheizung Grundstücke 614/1 und 617/1, je KG Velden am Wörthersee
Zustellung der Baubewilligung an Parteien mittels Anschlag an der Amtstafel gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz

Auskünfte: Susanne Tschöschner /
Mag. Daniela Hofer
Telefon: +43 4274 / 2102 - 49
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**ZUSTELLUNG durch
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma **WWV BeteiligungsGmbH**, letzte bekannte Abgabenstelle Pilgramgasse 1/4/4, 1050 Wien, wird von der Baubehörde aufgefordert, das hinterlegte bzw. aufliegende Schriftstück Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Velden am Wörther See (Baubewilligung) vom 24.04.2024 betreffend die Bausache Seevilla Köll OG, Hauptplatz 7, 9500 Villach und KV & K Immobilienverwertung GmbH, Hauptplatz 7, 9500 Villach – Sanierung, Umbau und Verwendungsänderung (touristische Vermietung, Errichtung 1 Appartement, 3 Suiten und Seeküche im Untergeschoss) des Objektes „Klagenfurter Straße 62“ sowie Errichtung 2 Einfahrtstore und Stellplätze, Errichtung Pelletsheizung auf den Grundstücken 614/1 und 617/1, je KG Velden am Wörthersee – binnen zwei Wochen nach dem Anschlag dieser "Öffentlichen Bekanntmachung" abzuholen bzw. zu beheben.

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Digitale Amtstafel im Gemeindeamt und Amtstafel auf www.velden.gv.at

Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am: 13.05.2024

Für den Bürgermeister:
Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh

F.d.R.d.A.: Susanne Tschöschner eh